

niertes Orts- und Sachregister schlüsselt den reichen Inhalt weiter auf. Die Verf. bearbeitet ihr Thema methodisch und umsichtig differenziert. Zum einen liegt darin die grundsätzliche, über die Nürnberger Verhältnisse hinausgehende Bedeutung der Untersuchung, die vorbildlich für Paralleluntersuchungen in anderen Städten und Landschaften sein dürfte. Zum anderen ermöglichen Arbeiten dieser Art gegebenenfalls die Lokalisierung und Datierung bisher unbestimmbarer Porträts und Kostümdarstellungen.

E. Grünwald

7. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Karl S. Bader: *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*. Bd. 1 und 2: *Schriften zur Rechtsgeschichte*. Hrsg. von Clausdieter Schott. Bd. 3: *Schriften zur Landesgeschichte*. Hrsg. von Helmut Maurer. Sigmaringen: Thorbecke 1983–84. 635, 620, 744 S., insges. 72 Abb.

Der Verfasser der insgesamt 90 Beiträge in diesem Sammelwerk muß den Lesern dieses Jahrbuchs nicht vorgestellt werden; sein Name ist für jeden, der sich näher mit Rechts- und Landesgeschichte im südwestdeutschen Sprachgebiet beschäftigt, ein Begriff. Selbst drei umfangreiche Bände vermögen nicht, sein gesamtes Schrifttum zur Rechts- und Landesgeschichte außerhalb des monographischen Werks und der über 700 Rezensionen aufzunehmen oder gar den gesamten thematischen Rahmen seiner Forschungen auch nur annähernd abzustecken. Während die monographischen Standardwerke Baders wie seine dreibändigen »Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes« (1957–73) und sein 1978 in 2. Auflage erschienenes Werk »Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung« von jedem Interessierten relativ leicht benutzt werden können, sind viele seiner über zahlreiche Zeitschriften und Festschriften verstreuten Aufsätze oft nur noch schwer zugänglich. So ist es ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst des Verlags und der Herausgeber, nun auch diesen Teil des noch für lange Zeit Maßstäbe setzenden wissenschaftlichen Werks Baders, ergänzt durch einige noch ungedruckte Vorträge, der Forschung (und Lehre!) leichter als bisher verfügbar gemacht zu haben.

K. K. Finke

Hohenlohische Dorfordnungen. Bearb. von Karl und Marianne Schumm. Mit Einleitung von Günther Franz. (Württembergische ländliche Rechtsquellen 4). (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, 37. Stuttgart: Kohlhammer 1985. XXXIX, 717 S.

Die »Hohenlohischen Dorfordnungen« sind eine der bedeutendsten Publikationen zur Geschichte unserer Region in den letzten Jahrzehnten, eine Fundgrube für künftige volkskundliche, orts- und sprachgeschichtliche, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschungen, nicht zuletzt ein fesselndes Lesebuch für den Geschichtsfreund. Marianne Schumm hat die von dem unvergessenen Ehrenmitglied unseres Vereins, Fürstl. Archivrat Dr. Karl Schumm, begonnene Sammlung weitergeführt und mit großer Sorgfalt bearbeitet, unterstützt vom Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Prof. Dr. Günther Franz, einer der besten Kenner der deutschen Agrargeschichte, hat eine Einführung geschrieben, die souverän und konzentriert die zum Verständnis der Quellen nötigen Zusammenhänge entwickelt. 128 Dorfordnungen vereinigt der auch äußerlich ansprechend gestaltete Band. 64 Ordnungen stammen aus Dörfern der hohenlohischen Linien Neuenstein (49) und Waldenburg (15), 33 aus Ganerbschaften, an denen Hohenlohe beteiligt war, 17 aus benachbarten, aber in den hohenlohischen Raum hineinreichenden Territorien (Kurmainz 3, Würzburg 5, Deutscher Orden 2, Kloster Schöntal 3, Brandenburg-Ansbach 4), 13 aus ritterschaftlichen Dörfern (Eyb, Schwarzenberg, Crailsheim, Stetten, Vellberg). Nicht aufgenommen sind Ordnungen der reichsstädtischen Territorien Schwäbisch Hall und Rothenburg. Dorfordnungen sind treue Spiegel des konkreten Alltags der ländlichen Gesellschaft, die vor dem 19. Jahrhundert 80 bis 90% der Gesamtbevölkerung ausmachte. Neben allgemeinen Ordnungen, die über

Jahrhunderte als gültiges Gemeinderecht das Zusammenleben im innerdörflichen Bereich, Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder regelten, stehen spezielle Ordnungen für Hirten, Schieder, Waldnutzung, Weinbau und Gericht. Die älteste Ordnung stammt aus dem Jahr 1492, die meisten Ordnungen entstanden zwischen 1560 und 1680. Auch nach der Katastrophe des Bauernkriegs waren die Bauern keine rechtlosen Untertanen. Die Ordnungen, oft gemeinsam mit der Herrschaft erarbeitet und stolz »alte Freiheiten« genannt, zeigen, daß die Obrigkeit im Rahmen der Gemeinde genossenschaftliche Selbstverwaltung und Eigenverantwortlichkeit geschätzt und gefördert hat. Ein umfangreiches Glossar erläutert die heute oft wenig bekannten Begriffe und Bezeichnungen; Orts-, Personen- und Sachregister ermöglichen die gezielte Befragung der Quellen. Hinzu kommen ein Verzeichnis der Kalenderdaten, eine Karte der Herkunftsorte der Dorfordnungen und eine Stammtafel des Hauses Hohenlohe. Neben der historischen Forschung und dem interessierten Leser können Bibliotheken, Gemeindeverwaltungen und Schulen auf dieses grundlegende Werk nicht verzichten.

E. Göpfert

Die Weistümer der Zent Kirchheim. Bearb. von Karl Kollnig. (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe A, Quellen, 29). (= Badische Weistümer und Dorfordnungen, 3). Stuttgart: Kohlhammer 1979. XXVIII, 328 S., 1 Faltbl.

Im Jahre 1917 begann die Badische Historische Kommission mit der systematischen Edition Pfälzischer Weistümer und Dorfordnungen. Anschließend an den von Carl Brinkmann bearbeiteten Band der Reichartshäuser und Meckesheimer Zent hat Karl Kollnig im Jahre 1968 einen weiteren Band dieser Reihe, die Edition der Weistümer der Zent Schriesheim, veröffentlicht, dem im Jahre 1979 der hier vorliegende Band der Weistümer der Zent Kirchheim folgte. Damit wurden dem Landeskundler wieder neue, auch wirtschafts- und sozialgeschichtlich bedeutsame Rechtsquellen aus dem dörflichen Lebenskreis des 14. bis 18. Jahrhunderts erschlossen. Das Quellenverzeichnis gibt Aufschluß über die verstreute archivalische Provenienz der abgedruckten Texte, weit überwiegend aus Beständen des Generallandesarchivs Karlsruhe, wo sich neben Urkunden, Berainen und Kopialbüchern die Spezialakten der Zent und der Zentorte als besonders ergiebig erwiesen. Die Texte der Zentweistümer, der Weistümer der Schwetzingen Hardt und der Weistümer der Zentorte sind innerhalb dieser Gruppen in chronologischer, in der letzten Gruppe in alphabetischer Reihenfolge geordnet; ihnen sind zum Verständnis der Texte historische Überblicke bzw. ortsgeschichtliche Einleitungen vorangestellt. Nachträge zum zweiten Band, eine Kartenskizze der Gerichtsbezirke um 1650 sowie umfangreiche Register ergänzen diesen für die weitere Erforschung der Entwicklung des bäuerlichen Rechts- und Lebensbereichs im Raum Kirchheim unverzichtbaren Band.

K. K. Finke

Gerhard Schormann: Hexenprozesse in Deutschland. (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1470). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1981. 140 S.

Der Verfasser gibt einen knappen Überblick über die moderne Erforschung der Hexenprozesse. Er bedient sich dabei der heute in Posen liegenden Sammlung von Akten, die seit 1935 auf Veranlassung Himmlers angelegt wurde (wobei wohl antikirchliche Tendenzen ebenso wie verschwommene Vorstellungen von Resten germanischen Volksglaubens mitspielten). Die angeführten Beispiele zeigen, wie verschieden Verlauf und Motive der Hexenprozesse in einzelnen Landschaften und Zeiten waren, daher scheint uns nur von der Landesgeschichte her ein Zugang zur Mannigfaltigkeit der überlieferten Erscheinungen möglich, vom Fanatismus der Nördlinger Hexenverfolger bis zum blanken Machtkampf Laubenbergers in Reutlingen. Schormanns Übersicht kann Anregungen zum Thema geben.

G. Wunder